

Interessenbekundungsverfahren

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 4. November 2019

1. Anlass des Interessenbekundungsverfahrens

Mit dieser Veröffentlichung werden Träger gesucht, die ab 2020 in den beiden kreisfreien Städten und in den sechs Landkreisen des Landes Mecklenburg-Vorpommern jeweils eine MitMachZentrale betreiben.

Das Land gewährt für den Betrieb einer MitMachZentralen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen in Form einer Projektförderung. Es ist beabsichtigt, die Projektförderung für eine Laufzeit von drei Jahren zu bewilligen.

2. Aufgaben

Die MitMachZentralen haben folgende Aufgaben:

1. Begleitung der Einführung der Ehrenamtskarte, ggf. Werbung von Akzeptanzstellen (Sponsoren) in der jeweiligen Region,
2. Prüfung der Anträge auf Ausstellung oder Verlängerung einer Ehrenamtskarte und deren Ausgabe,
3. Vernetzung ehrenamtlicher Akteure vor Ort und mit der Ehrenamtsstiftung,
4. Beratung von Ehrenamtlichen, insbesondere zu bestehenden Förderverfahren und zur Verwendungsnachweisführung.

3. Teilnahmeberechtigte

Ihr Interesse bekunden können gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und bereits eine in Mecklenburg-Vorpommern gelegene Einrichtung betreiben.

Der Träger soll über vielfältige Erfahrungen im Bereich der Arbeit mit Ehrenamtlichen verfügen.

Beschäftigte des Trägers, die eine MitMachZentrale betreiben sollen, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Qualifikation als Verwaltungsfachwirt oder Verwaltungsfachwirtin bzw. als Ehrenamtskoordinator oder Ehrenamtskoordinatorin bzw. sonstiges Personal mit vergleichbarer Ausbildung,
- mehrjährige Berufserfahrung bzw. Fachkenntnisse im Bereich des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements,
- Erfahrungen im Umgang mit Ehrenamtlichen.

Die ausgewählten Träger (siehe Punkt 6) müssen sich schriftlich verpflichten

- zur Arbeit nach dem eingereichten Konzept,
- zur Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsstiftung,
- die Bezeichnung MitMachZentrale und das entsprechende Logo verbindlich in der Außendarstellung zu verwenden,
- zur Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, den Amtsverwaltungen und Gemeinden,

- zur mindestens einmal jährlichen Weiterbildung seiner Beschäftigten, insbesondere Erfahrungsaustausch, Fortbildung oder Supervision,
- zur regionalen und landesweiten Vernetzung.

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung, Laufzeit

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Gefördert werden für jeweils eine MitMachZentrale in den kreisfreien Städten und den Landkreisen Personalkosten in Höhe von bis zu 80 Prozent einer Stelle E 9 TV-L (2020: 47.000 Euro) zuzüglich Sachkosten in Höhe von bis zu 80 Prozent der Sachkostenpauschale für den öffentlichen Dienst (2020: 6.400 Euro).

Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es ist eine Erhöhung der Haushaltsmittel ab 2021 um jährlich 2,3 Prozent beabsichtigt.

5. Einzureichende Unterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind wie folgt zu gliedern:

a) Trägerdarstellung

- Erfahrungen und Kompetenzen des Trägers,
- Referenzen.

b) Konzeptionelle Aussage zur Projektumsetzung

- Darstellung der praktischen Umsetzung der Aufgaben der MitMachZentrale und Ideen, insbesondere zur Gewinnung von Akzeptanzstellen (Sponsoren) für die Ehrenamtskarte und zu Vernetzungsaktivitäten,
- geplanter Personaleinsatz und Nachweis der geforderten Qualifikation der voraussichtlich Mitarbeitenden,
- Dokumentation der Umsetzung des Vorhabens,
- Aufzeigen der geplanten Vorhaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

c) Finanzierungsplan

- Darstellung der Aufwendungen für die Personalkosten,
- Erläuterung der Aufwendungen für die Sachkosten.

6. Auswahlverfahren

Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Federführung des Referates Seniorenpolitik, freiwilliges Engagement, Heimrecht, Renten- und Unfallversicherung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Die Landesregierung holt beim zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt ein Votum zu den Interessenbekundungen ein.

Die Interessenbekundungen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

	Kriterium	Beschreibung	Punkt- wert	Gewich- tung
1	Schlüssige Darstellung der Umsetzung der Aufgaben der MitMachZentrale	Die Beschreibung der Aufgabenerledigung ist klar strukturiert und entspricht dem vorgegebenen Aufgabenprofil.		50 %
2	Fachliche Eignung/Trägerkompetenz	Der Träger kann neben den geforderten Abschlüssen der Beschäftigten, die die MitMachZentrale betreiben sollen, Wissen und Praxiserfahrung im Bereich des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere bei der Beratung Ehrenamtlicher, nachweisen.		30 %
3	Einbindung von Kooperationspartnern	Welche nachweisbaren für das Projekt nutzbaren Kooperationen und Netzwerke des Trägers bestehen? Wer können zukünftige Partner in den Bereichen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sein? Wie kann eine nutzbare Zusammenarbeit aussehen?		20 %

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung vergibt für jede eingereichte Interessenbekundung, welche die Fördervoraussetzungen erfüllt, je Auswahlkriterium einen Punktwert.

Mögliche Punktwerte:

0 - inakzeptabel

1 - unzureichend

2 - ausreichend

3 - befriedigend

4 - gut

5 - sehr gut

Sollten mehrere Träger den gleichen Höchstpunktwert erreichen, entscheidet das Los.

Der ausgewählte Träger wird sodann zur formalen Antragstellung aufgefordert. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind gegebenenfalls weitere Ergänzungen, Präzisierungen beziehungsweise Modifizierungen zu den gemachten Angaben fristgerecht zu übermitteln.

Die Auswahl eines im Rahmen der Interessenbekundung geeigneten Trägers begründet keine verbindliche Förderzusage.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. An dieses sind die Anträge zu richten:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock.

7. Verfahren

Die in der Interessenbekundung genannten Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung - Betrieb einer MitMachZentrale“ schriftlich innerhalb von 21 Tagen nach Erscheinen dieser Interessenbekundung im Amtsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern einzureichen beim:

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Mecklenburg-Vorpommern

Referat Seniorenpolitik, freiwilliges Engagement, Heimrecht, Renten- und Unfallversicherung

Werderstraße 124

19053 Schwerin

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Frau Claudia Ring, claudia.ring@sm.mv-regierung.de, 0385 588-9320,

Frau Birgit Lehmkuhl, birgit.lehmkuhl@sm.mv-regierung.de, 0385 588-9323.

8. Sonstige Hinweise

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, ist ausgeschlossen.